

**1. Änderung  
der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang  
Wirtschaftsinformatik (Jahrgang 2006)**

Aufgrund § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 2 und § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft / Wirtschaftsinformatik der TH Wildau [FH] am 22.03.2010 folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik erlassen<sup>1</sup>:

-----  
<sup>1</sup>Genehmigt durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau [FH] mit Schreiben vom 15.09.2010.

## Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der TH Wildau [FH] vom 25. Juni 2008 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 5/2008) wird wie folgt geändert:

Es wird eingefügt:

### § 2

#### Allgemeine Studien- und Prüfungsbestimmungen

- (3) Bleibt ein Prüfungskandidat aus einem wichtigen Grund einer Nachhol- oder Wiederholungsprüfung fern oder tritt von ihr zurück, kann der Prüfer zu ihrer Nachholung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss zusätzliche Prüfungstermine ansetzen. Diese sind spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Wer wegen länger andauernden oder ständigen körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen nachweislich nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf Berücksichtigung dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen wird entsprechend dem Brandenburgischen Hochschulgesetz § 21 festgelegt.

## Artikel 2

#### In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau [FH] in Kraft.

Wildau, 16.09.2010



Prof. Dr. László Ungvári  
Präsident